

19. Nov. 2012

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen 3. Nahverkehrsplanes wird die bisher von der Verwaltung an gedachte Bushaltestelle im Bereich der Grevener Straße einer besonderen Prüfung hinsichtlich einer unabweisbaren Notwendigkeit unterzogen. Dabei müssen alle Fakten (Haltestellenfrequenzen, Aus- und Einstiegszahlen, Bedarfsumfeld, Verkehrssituation auf der Grevener Straße etc.) in eine schlüssige, nachvollziehbare Bewertung einfließen und den parlamentarischen Gremien begründet vorgestellt werden.

Dabei sind auch die Argumente und Sachvorträge des Eingebers der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 2.6. 2012 (Nr. 61/2012) zum gleichen Thema in gleicher Weise zusätzlich zu prüfen und die Ergebnisse in den Bericht aufzunehmen.

Der entsprechende Bericht ist zeitgerecht vor den eigentlichen Beratungen und Entscheidungen zum 3. Nahverkehrsplanes vorzulegen.

Begründung

Am 13.11. 2012 hat die BV-Nord mit der Vorlage V/0546/2012 einstimmig beschlossen, die Entscheidung über den Bau der Haltestelle auszusetzen und erst die Beratungen zum 3. Nahverkehrsplan abzuwarten. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Anregung Nr. 61/2012 erledigt ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt scheint eine Haltestelle im Bereich der Grevener Straße 311 nicht notwendig zu sein. Auch die mögliche Realisierung in der jetzt geplanten Form birgt in sich noch einige, nicht geklärte Unwägbarkeiten. Die bisher vorliegende Begründung der Verwaltung beruht jedoch leider nicht auf Fakten, sondern bewegt sich eher im Bereich der Vermutungen. Auch reichen hierzu Informationen aus dem Jahr 2006 nicht aus.

Die Erledigung der Anregung Nr. 61/2012 ist nur vordergründig zutreffend, da sich die o.a. Vorlage in ihrer Begründung nicht mit dem gesamten Vorbringen des Eingebers argumentativ auseinandersetzt und zum Teil nur „Meinungen“ und „Einschätzungen“ als Begründung angibt. Diese Feststellungen sind daher zu konkretisieren.

Es sollte daher dabei bleiben, besonders im vorliegenden Fall, wenn überhaupt, eine Entscheidung erst dann zu treffen, wenn die aktuellen Fakten und Sachargumente bekannt sind. Nur so kann es zu einer ausgewogenen Bewertung und sachgerechten Entscheidung kommen.

Daher ist der Bericht, besonders auch zeitlich vor den Entscheidungen zum 3. Nahverkehrsplan, nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.



Frese

Igelbrink

Lamken

Langela

Urbscheit

Witte